

**Ergänzende Bestimmungen der
SWW Wunsiedel GmbH
zu der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die
Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)**

I. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten - ab 2.000 m² - wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², begrenzt.
3. Die Geschossfläche ist nach Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der, in der näheren Umgebung, vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss geleistet, so entsteht die Kostenpflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 für die Kostenbemessung von Bedeutung sind. Entsprechendes gilt auch bei späterer Teilung übergroßer Grundstücke, welche gemäß Absatz 2 Satz 2 veranlagt wurden.

II. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWW Wunsiedel GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung nach der Messeinrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsgebietes, für z. B. nach Art und Dimension vergleichbare Hausanschlüsse, die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
3. Ferner zahlt der Hausanschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
4. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWW Wunsiedel GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

III. Fälligkeit

1. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit den Hausanschlusskosten, nach Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. bei vereinbarter Teilverlegung nach Fertigstellung des Teilabschnittes, 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
2. Bei größeren Objekten kann die SWW Wunsiedel GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Versorgungsanlagen verlangen.

IV. Rücktrittsrecht, Übertragung des Vertrages

1. Die SWW Wunsiedel GmbH kann vom Anschlussvertrag zurücktreten, wenn der Anschlussnehmer die ihm in Hinblick auf die Erstellung des Hausanschlusses obliegenden Pflichten nicht innerhalb eines Jahres erfüllt.
2. Eine Übertragung des Anschlussvertrages durch den Auftraggeber auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der SWW Wunsiedel GmbH.
3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann die SWW Wunsiedel GmbH die Erstellung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann.

Als unverhältnismäßig lang gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 35 m überschreitet. Besondere Erschwernisse liegen unter anderem vor, wenn die Anschlussleitung nicht geradlinig verlegt werden kann.

VI. Inbetriebsetzung (§13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt durch die SWW Wunsiedel GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die Kosten gem. Ziff. 1.

VII. Zutrittsrecht (§16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW Wunsiedel GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

1. Die SWW Wunsiedel GmbH stellt das Wasser für Bauzwecke nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 3 AVBWasserV und der Preisregelung zur Verfügung.
2. Der Antragsteller hat der SWW Wunsiedel GmbH alle durch das Herstellen und Entfernen des Bauwasseranschlusses oder den Bauwasserüberleitungseinrichtungen entstehenden Kosten zu vergüten. Die Kosten dafür können pauschal berechnet werden.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Wasserversorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.
2. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge sowie die Mahnkosten zu begleichen.

X. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen.

XI. Auskünfte

Die SWW Wunsiedel GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 17.09.2001 in Kraft.